

ICS2 ab 2024 für alle Verkehrsträger verpflichtend

Das neue IT-Einfuhrkontrollsystem ICS2 der EU (vorher ICS = Import Control System) dient der Kontrolle und Überwachung von Waren, die importiert werden. Ziel ist es, den grenzüberschreitenden Warenverkehr zu regulieren und sicherzustellen, dass alle relevanten Daten den Zollbehörden vorab zur Verfügung stehen. Es dient der Risikobewertung und Gefahrenabwehr.

Alle Waren, die aus Drittstaaten kommen, müssen im Voraus Daten im Format der elektronischen summarischen Eingangsmeldung (ESumA) an das ICS2 übermittelt werden. Anmelder sind alle Transportträger (im See-, Luft-, Binnenschiffahrts-, Schienen- und Straßenverkehr).

Nachdem das ICS2 bereits am 15. März 2021 mit Release 1 für Phase 1 und am 1. März 2023 mit Release 2 für die Phase 2 für die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung in Betrieb genommen worden sind, folgt jetzt im Zeitraum zwischen dem 3. Juni 2024 und dem 1. September 2025 die Inbetriebnahme des Releases 3 für die Phase 3.

Während die ersten beiden Releases nur den Luftverkehr (einschließlich Post- und Expresssendungen) betrafen, umfasst das Release 3 nunmehr den See-, Binnenschiffs-, Straßen- und Schienenverkehr.

Reedereien, Speditionen, Bahnunternehmen und auch gewerbliche Warenempfänger sollten prüfen, ob sie von der ICS2 Release 3 betroffen sind. Je nach Verkehrsträger gelten in der Phase 3 unterschiedliche Zeitrahmen:

03.06.24 - 04.12.24: See- und Binnenschiffahrtsunternehmen

04.12.24 - 01.04.25: Einzelfracht-Einreichende im See- und Binnenschiffsverkehr

01.04.25 - 01.09.25: Straßen- und Schienenverkehrsunternehmen

Anzugeben ist ein Datensatz aus Namen und Anschrift des Absenders, Anzahl der Packstücke, Gesamtbruttogewicht, Warenbezeichnung, HS-Code (6-Steller), EORI-Nr. des Warenempfängers in der EU (Importeur) sowie Sendungsnummer.

Zur Info:

Die zur Abgabe der Eingangsmeldung verpflichteten Transportträger fragen gegenwärtig bei den Warenempfängern (Importeur) die erforderlichen Daten (EORI-Nummer, HS-6-Steller, angemessene Warenbeschreibung in einfacher, präziser Sprache zwecks Nämlichkeitssicherung) ab.

Hinweis:

Bei qualitativ schlechten oder unvollständigen Erklärungen zum ESumA können Zollbehörden der EU ungenügend gemachten Angaben der Transportträger somit zurückweisen oder weitere Sicherheitsprüfungen oder Maßnahmen veranlassen. Es kann auch passieren, dass Waren an den EU-Zollgrenzen gestoppt und nicht abgefertigt werden. Dies kann dann zu Verzögerung in der Lieferkette oder sogar Sanktionen wegen Nichteinhaltung der geltenden Vorschriften führen.

Wir empfehlen hierfür, dass Sie bei Anfragen einwandfreie und vollständige Daten bereithalten. Achten Sie insbesondere auf aktuelle Änderungen bei den HS-6-Stellern und der Warenbeschreibung.